

Textdokumentation

Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 (Auszug)

Präambel

Im Vertrauen auf Gott wollen wir, Frauen und Männer von Appenzell Ausserrhoden, die Schöpfung in ihrer Vielfalt achten.

Wir wollen, über Grenzen hinweg, eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung mitgestalten.

Im Bewusstsein, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind, geben wir uns folgende Verfassung: [...]

2. Grundrechte

Artikel 7. Glaubens- und Gewissensfreiheit

(1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und ihre Ausübung sind gewährleistet.

(2) Niemand darf zu einer religiösen Handlung oder zu einem Bekenntnis gezwungen werden.

12. Staat und Kirche

12.1. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Artikel 109 – a) Grundsatz; Selbständigkeit

(1) Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die kirchlichen Körperschaften regeln ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Sie sind befugt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben.

(3) Beschlüsse und Verfügungen kirchlicher Organe können nicht an staatliche Stellen weitergezogen werden.

Artikel 110 – b) Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zu einer Kirche regelt sich nach deren Verfassung. Das Recht, durch schriftliche Erklärung aus einer Kirche auszutreten, ist gewährleistet.

14. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 116. Kirchliche Gebäulichkeiten

In den Gemeinden, in denen die kirchlichen Gebäulichkeiten im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen, ist innert einer Frist von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Verfassung eine Sicherung der bisherigen Mitbenutzungsrechte sowie eine Vereinbarung über Benutzung und Unterhalt zu treffen.

Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993

Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993

(Auszug / extrait)

I. Deutschsprachige Fassung:

Präambel

In der Absicht,
Freiheit und Recht zu schützen
und ein Gemeinwesen zu gestalten,
in dem alle in Verantwortung gegenüber der Schöpfung zusammenleben,
gibt sich das Volk des Kantons Bern folgende Verfassung: